



Hygienekonzept für den Sportbetrieb Kegeln

Liebe Sportkameradinnen und Sportkameraden,

um den Sportbetrieb auf unserer Bundeskegelbahn abhalten zu können, haben wir für unseren Verein

Turn- und Sportverein Gerolsheim 1892 e. V.

ein Hygienekonzept für die Aufnahme des Sportbetriebes auf der Kegelbahn entwickelt. Dieses gilt in der Sportstätte der Kegelabteilung im TuS-Vereinsheim.

Das Konzept berücksichtigt die 26. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (26. CoBeLVO) in der aktuellen konsolidierten Fassung vom 08. September 2021. Alle am Sportbetrieb teilnehmenden Sportler*innen sind verpflichtet und angehalten sich an das Hygienekonzept zu halten.

Kontaktnachverfolgung

Die Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) verpflichtet Betreiber*innen einer Einrichtung oder Veranstalter*innen einer Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft die Kontaktnachverfolgbarkeit sicherzustellen, sofern dies in der zuvor genannten Verordnung bestimmt wird. Davon sind wir auch im Sportbetrieb Kegeln betroffen. Zur Datenerhebung soll - gemäß der CoBeLVO - in der Regel eine **digitale Erfassung** der Daten angeboten werden. Hierzu steht die kostenlose Lösung „**LUCA locations**“ zur Verfügung, an der der Verein angebunden ist. Über das Scannen des ausgehängten QR-Codes ist es den Nutzer*innen der „**LUCA App**“ dann möglich, die Datenerfassung zur Kontaktverfolgung digital zu erledigen.

Wir, der TuS Gerolsheim, verarbeiten diese Daten zum Zwecke der Kontaktnachverfolgbarkeit im Rahmen der Covid-19-Pandemie gem. der 26. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz Teil 1 § 3 Abs. 6. Wir gewährleisten, dass Ihre personenbezogenen Daten lediglich zu diesem Zwecke verarbeitet, vertraulich behandelt und nach einer Frist von einem Monat gelöscht werden. Ihnen steht es jederzeit frei, Ihre Betroffenenrecht gem. DS-GVO (Art. 15 ff.) auszuüben und insbesondere Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer Daten einzulegen (Art. 21 DS-GVO). Im Falle eines Widerspruchs werden wir Ihre Daten nicht weiterverarbeiten, es sei denn, es sprechen dringende, gesetzliche Gründe dafür.

Hygienemaßnahmen für die gesamte Sportstätte



- Es gilt die **Testpflicht** nach § 3 Abs. 7 der 26. CoBeLVO
- Der **Mindestabstand von 1,5 m** zu anderen Personen ist einzuhalten
- Außerhalb der sportlichen Betätigung gilt die **Maskenpflicht** nach § 3 Abs. 2 der 26. CoBeLVO (Masken können am Sitzplatz abgelegt werden)
- Nach dem Betreten der Sportstätte sind die **Hände zu desinfizieren**
- **Gesamtzahl der Personen in der Kegelhalle** sind auf **maximal 25 nicht-immunisierte Personen** zu beschränken (Bei Erreichen der Warnstufe 2 reduziert sich die Personenzahl auf zehn Personen, bei Erreichen der Warnstufe 3 auf fünf Personen)
- Die Nutzung der **Sanitären Anlagen sowie Umkleide- und Duschräume** ist unter Einhaltung des Abstandsgebots nach § 3 Abs. 1 der 26. CoBeLVO frei gestattet



Hygienemaßnahmen auf der Kegelbahn

- Ein **Händeschütteln/Umarmen** vor oder nach dem Kegeln ist zu vermeiden.
- Der **Bahnwechsel sollte, wenn möglich, zügig und ohne längeren nähen Kontakt** erfolgen
- Die Spieler:innen sollten die Nutzung eigener Kugeln, sofern vorhanden, bevorzugen
- Die **Kugelentnahme sollte möglichst nacheinander erfolgen**
- Nach jedem 2. Bahnwechsel und vor einer neuen, auf die Bahn gehenden, Paarung werden die **aufliegenden Kugeln desinfiziert**, ebenso wie etwaige weitere Kontaktflächen (z. B. Stühle auf den Bahnen)
- Alle Teilnehmenden sind dazu angehalten, aufeinander Rücksicht zu nehmen.

Sonstiges

- Die Sportstätte wird nach Möglichkeit dauerhaft belüftet
- Bei einem Verstoß gegen die Hygienerichtlinien oder Zuwiderhandlungen erfolgt ein Verweis von der Anlage

Sollten sich Änderungen in den Verordnungen ergeben, werden wir dieses Hygienekonzept zeitnah anpassen, um die teilnehmenden Sportler*innen aktuell informieren zu können.

Gerne stehe ich bei Fragen oder weiteren Informationen zur Verfügung und wünsche uns allen, dass wir das Sportjahr gesund, harmonisch und komplett bespielen können.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Staab

1. Vorsitzender und Sportwart

Wir nutzen luca!





Anhang – Übersicht Auszüge aus der 26. CoBeLVO

§ 3 Abs. 6 (Kontakterfassung auch mit LUCA App)

Der Betreiber einer Einrichtung oder Veranstalter einer Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft hat die Kontaktnachverfolgbarkeit sicherzustellen, sofern dies in dieser Verordnung bestimmt wird; werden gegenüber der oder dem zur Datenerhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen diese wahrheitsgemäß sein und eine Kontaktnachverfolgung ermöglichen (Kontakterfassung). Unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind die Kontaktdaten, die eine Erreichbarkeit der Person sicherstellen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Person zu erheben. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falschen Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder offenkundig falsche oder unvollständige Angaben machen, sind von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder von der Teilnahme an der Ansammlung oder Zusammenkunft durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranstalter der Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft auszuschließen. Die zur Datenerhebung Verpflichteten haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an das zuständige Gesundheitsamt nicht verwendet werden und sind vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Datenaufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete kann eine digitale Erfassung der Daten nach Satz 2 anbieten; in diesem Fall entfällt die Verpflichtung zur Plausibilitätsprüfung nach Satz 3, sofern durch das eingesetzte Erfassungssystem eine Prüfung der angegebenen Telefonnummer erfolgt (beispielsweise mittels SMS-Verifikation). Dabei sind die Vorgaben des Datenschutzes (insbesondere bei der Fremdspeicherung von Daten) und die vollständige datenschutzkonforme Löschung der Daten nach vier Wochen in eigener Verantwortung sicherzustellen. Zudem sind die Daten im Bedarfsfall jederzeit dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen kostenfrei in einem von diesem nutzbaren Format zur Verfügung zu stellen. Personen, die in die digitale Datenerfassung nicht einwilligen, ist in jedem Fall eine papiergebundene Datenerfassung anzubieten. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind unverzüglich zu übermitteln. Eine Weitergabe der übermittelten Daten durch das zuständige Gesundheitsamt oder eine Weiterverwendung durch dieses zu andere Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist ausgeschlossen. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

§ 3 Abs. 7 (Testpflicht)

In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, in denen auf diese Vorschrift Bezug genommen wird, muss der dort vorgesehene Test auf das Vorliegen des Coronavirus SARS-CoV-2 durch

1. einen PoC-Antigen-Test durch geschultes Personal (Schnelltest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist und vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde,
2. einen PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist und vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde, oder
3. eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), die vor nicht mehr als 48 Stunden vorgenommen wurde,

durchgeführt werden (Testpflicht). Sofern der Betreiber einer Einrichtung die Möglichkeit einer Testung nach Satz 1 Nr. 2 anbietet, ist der Test vor dem Betreten der Einrichtung in Anwesenheit einer von dem Betreiber der Einrichtung beauftragten Person von der Besucherin oder dem Besucher durchzuführen. Der Betreiber der Einrichtung hat der Besucherin oder dem Besucher auf Verlangen das Ergebnis und den Zeitpunkt der Testung nach Satz 1 Nr. 2 zu bestätigen. Für die Bestätigung des Testergebnisses des Schnelltests oder Selbsttests ist durch die ausstellende Stelle das dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügte Formular zu verwenden. Die Testpflicht gilt als erfüllt, wenn die Besucherin oder der Besucher dem Betreiber der Einrichtung einen Testnachweis nach § 2 Nr. 7 der COVID 19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung vorlegt und die jeweils zugrunde liegende Testung in den in Satz 1 genannten Fristen vorgenommen worden ist. Der Betreiber einer Einrichtung darf der Besucherin oder dem Besucher nur bei Vorlage eines Testnachweises nach Satz 5 Zutritt zur Einrichtung gewähren. In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen der Testpflicht nach Satz 1 gilt diese nicht für

1. Kinder bis einschließlich 11 Jahre oder Schülerinnen und Schüler oder
2. geimpfte oder genesene Personen